



Richtlinien

für die Ausrichtung von wiederkehrenden Vereinsbeiträgen der Einwohnergemeinde Bremgarten bei Bern vom 17. April 2018

Diese Richtlinien dienen dazu, wiederkehrende Vereinsbeiträge soweit möglich nach vergleichbaren Kriterien auszurichten. Sie sollen flexibel gehandhabt werden. Sie richten sich nach dem Kulturkonzept und Ziff. 1 b und c der Richtlinien für die Umsetzung des Kulturkonzeptes vom 29. Juli 2008, welche seit 1. Januar 2009 in Kraft sind.

1. Beitragsberechtigung

Die Gemeinde richtet an die Vereine gemäss Art. 60 ff ZGB, welche Sitz in Bremgarten haben bzw. dauerhaft Leistungen in und für die Gemeinde Bremgarten und deren Bevölkerung erbringen, wiederkehrende Beiträge aus.

An Gruppierungen, die nicht als Vereine gemäss Art. 60 ff ZGB konstituiert sind, werden keine Beiträge ausgerichtet. Ebenso werden keine Beiträge ausgerichtet an Veranstalter, die gewinnorientierte Angebote haben.

2. Arten der Vereinsbeiträge

Es werden folgende Arten von Leistungen unterschieden:

a) Barbeiträge

Auszahlung von finanziellen Beiträgen an die Vereine, via Post, Bank etc.

b) Dienstleistungen

Dienstleistungen von der Gemeinde an die Vereine, welche gemäss der geltenden Gebührenverordnung kostenpflichtig sind, können durch die Gemeinde kostenlos erbracht werden. Es handelt sich hier vorab um Gebühren für Gesuche, Zurverfügungstellung von Mobiliar (Tische, Bänke) inkl. Transport, etc.

c) Vergünstigungen für die Benützung der Gemeindeinfrastruktur

- Vergünstigungen für die Zurverfügungstellung von Mobilien und Immobilien
- Vergünstigungen von Mietzinsen, Baurechtszinsen, Pachtzinsen
- Verzicht auf Inkasso von Nebenkosten
- Verzicht auf Inkasso von Instandhaltungs- und Instandstellungsmassnahmen

3. Grundlagen für die Beitragsberechnung

Die Vereine legen jeweils einmal pro Legislatur auf Nachfrage der Gemeinde die Statuten und die letzten zwei Jahresrechnungen, die Bilanz per Ende des vorangehenden Jahres sowie ihre Mitgliederzahlen, zur Einsichtnahme vor.

Vereine mit Anrecht auf Jugendförderungsbeiträge weisen zu deren Beanspruchung alle zwei Jahre ihre Mitgliederzahlen aus, unterteilt nach Aktivmitgliedern und Jugendlichen bis 18 Jahre mit Wohnsitz in Bremgarten bei Bern.

Die Gemeinde behält sich vor, je nach Entwicklung des Vereinsvermögens die Vereinsbeiträge zu hinterfragen und gegebenenfalls anzupassen.

4. Einteilung in Barbeitragsgruppen

Für die Unterstützung der Vereine werden die Vereine in folgende Gruppen eingeteilt:

4.1 Vereine mit gesetzlichem/reglementarischem Auftrag

Diesen Vereinen wird der vertraglich vereinbarte Aufwand entschädigt.

4.2 Vereine, die für das gesellschaftliche Leben in der Gemeinde wichtig sind, die sich einer Gemeindeaufgabe widmen, diese in erster Linie zu Gunsten der Allgemeinheit erfüllen und ganz allgemein zum Wohle der Bevölkerung und dem kulturellen Leben uneigennützig beitragen

Diesen Vereinen wird ein Sockelbeitrag von CHF 4'000 ausgerichtet.

4.3 Vereine, die hauptsächlich eine Freizeitbetätigung für ihre Mitglieder anbieten, sonst jedoch keine Anlässe für die Gemeinschaft und das übrige gesellschaftliche Leben anbieten

Diesen Vereinen wird ein allgemeiner Beitrag von CHF 500 ausgerichtet.

5. Jugendförderungsbeitrag

5.1 Vereine, die sich aufgrund der Statuten speziell für die Jugendförderung einsetzen, sei es durch Projekte und Anlässe speziell für Kinder und Jugendliche oder durch Aktivitäten, die die Gesundheit der Kinder und Jugendlichen fördern.

Diesen Vereinen wird ein Pro-Kopf-Beitrag von CHF 50 pro in Bremgarten wohnhaften Jugendlichen bis 18 Jahren ausgerichtet.

6. Politische Parteien

Die Gemeinde unterstützt politische Parteien nicht mit Barbeiträgen.

7. Streichung des Gemeindebeitrages

Die Gemeinde kann den Vereinsbeitrag kürzen oder ganz streichen, wenn ein Verein bereits weitere Vergünstigungen erhält bzw. dessen Vermögen eine Selbstfinanzierung zulässt.

8. Erhöhung des Gemeindebeitrages

Können Vereine belegen, dass ihre Tätigkeit zum Wohle der Bevölkerung und des kulturellen Lebens trotz Ausrichtung eines Sockelbeitrages finanziell in Frage gestellt ist, kann der Sockelbeitrag bis zu einer maximalen Verdoppelung erhöht werden.

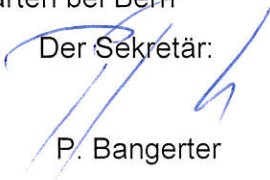
Die vorliegenden Richtlinien für die Ausrichtung von wiederkehrenden Vereinsbeiträgen sind durch den Gemeinderat am 17. April 2018 genehmigt worden. Sie werden per 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt.

Gemeinderat Bremgarten bei Bern

Der Präsident:


A. Kaufmann

Der Sekretär:


P. Bangerter